

Satzung über die Hausnummerierung der Gemeinde Saal a.d.Donau

Die Gemeinde Saal a.d.Donau, nachfolgend jeweils kurz „Gemeinde genannt“, erlässt nach Art 23 Satz 1 der Bayer. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.1978 (GVBL „ 353) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7 September 1982 (GVBL s. 724) und Art 52 Bas. 2 des Bayer, Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.10.1981 (GVI S. 448, ber. GVBl. 1982 S. 149) folgende

Satzung

§ 1

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie bestimmt Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummern. Den Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummern angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

- (1) Die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers beschafft. Die Schilder werden dem Eigentümer durch die Gemeinde übersandt. Sie sind bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes, in allen anderen Fällen binnen 14 Tagen nach Erhalt anzubringen.
- (2) Wird die Hausnummer nicht innerhalb der genannten Fristen ordnungsgemäß angebracht, kann die Gemeinde die Hausnummern auf Kosten des Eigentümers anbringen. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden. Er ist hiervon rechtzeitig zu verständigen.

§ 3

- (1) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in der Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

- (1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer findet die §§ 1-3 entsprechende Anwendung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs.2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendung erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dringlich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Mit dem gleichen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Saal a.d.Donau den, 08.11.1982

Gemeinde:
Schlachtmeier, 1 Bürgermeister